

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 6. 5. 2009

Nummer 18

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>	
Bek. 1. 4. 2009, Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen; Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung: Abschluss einer Vereinbarung über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung nach § 81 NPersVG	462
Bek. 21. 4. 2009, Anerkennung der Bernhard-Hermann-Bosch-Stiftung-für-Erwachsene-mit-Asperger-Syndrom	463
Bek. 21. 4. 2009, Anerkennung der St.-Pankratius-Stiftung Stuhr	463
Bek. 23. 4. 2009, Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB – ÖFFENTLICHE)	463
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
RdErl. 27. 4. 2009, Wohnraumförderungsprogramm 2007–2009	464
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Bek. 8. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verein-fachte Flurbereinigung Seesen, Landkreis Goslar)	464
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 17. 4. 2009, Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	464
<b>Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 31. 3. 2009, Zusammenlegung der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim einschließlich der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lagershausen in Northeim und der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Denkershausen in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling)	467
Bek. 31. 3. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berka, Elvershausen und Hammenstedt sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke (Kirchenkreis Leine-Solling)	467
Bek. 31. 3. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Üssinghausen in der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Trögen in Hardegsen und Umbenennung der Kirchengemeinde (Kirchenkreis Leine-Solling)	468
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Vfg. 23. 3. 2009, Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 68 zwischen der Stadt Bramsche und der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück	468
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 21. 4. 2009, Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Seegedeiches im Gartower Deich- und Wasserverband bei der Ortslage Restorf/Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 353 (Landkreis Lüchow-Dannenberg)	468
Bek. 21. 4. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Verbesserung der Deichsicherheit durch Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserdeiches an der Seege bei der Ortslage Restorf im Gartower Deich- und Wasserverband (Landkreis Lüchow-Dannenberg)	469
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 29. 4. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (VILSA-Brunnen O. Rodekohl GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)	469
Bek. 6. 5. 2009, Genehmigung gemäß den §§ 16 und 8 BImSchG (Kalkwerk Hehlen GmbH, Hehlen)	470
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 17. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)	471
Bek. 20. 4. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hermann Eckholt GmbH, Surwold)	471
Bek. 27. 4. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	472
<b>Stellenausschreibung</b>	472

## **B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

### **Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen; Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung:**

#### **Abschluss einer Vereinbarung über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung nach § 81 NPersVG**

**Bek. d. MI v. 1. 4. 2009 — CIO-02824/0106 —**

Hiermit wird die Vereinbarung über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung nach § 81 NPersVG zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 10. 3. 2009 bekannt gegeben (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 462

### **Anlage**

#### **Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS) in der niedersächsischen Landesverwaltung**

zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung,  
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration,

einerseits

und

Deutscher Gewerkschaftsbund,  
Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt,

sowie

dbb beamtenbund und tarifunion,  
landesbund niedersachsen,

andererseits

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungs-  
gesetzes (NPersVG) folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1**

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, in denen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme (DMS) eingesetzt werden.

(2) In der Landesverwaltung wird ein einheitliches, zentral betriebenes DMS eingeführt. Weitere DMS sind nur im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration.

(3) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Anwender des DMS sowie die Auswertung der im DMS verwalteten Daten der Benutzer. Die Erfassung, Bearbeitung und Ablage von Dokumenten werden in den von den einzelnen Dienststellen zu erlassenden Dienstanweisungen zum Einsatz eines DMS geregelt. Diese Vereinbarung dient der ordnungsgemäßen Anwendung der elektronischen Vorgangsbearbeitung sowie auch als Schutzmaßnahme für die Beschäftigten, z. B. vor unbefugten Verhaltens- und Leistungskontrollen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 6).

#### **§ 2**

Ziele und Grundsätze des DMS

(1) Mit der Einführung eines DMS soll den Beschäftigten der niedersächsischen Landesverwaltung eine anwenderfreundliche, moderne, IT-gestützte Arbeitsumgebung zur elektronischen Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen sollen besser verfügbar sein, die Aktenführung soll vereinheitlicht und damit die Effektivität und Transparenz des Verwaltungshandelns verbessert werden. Ein DMS soll auch die Zusammenarbeit von Beschäftigten erleichtern, deren Arbeitsplätze sich an verschiedenen Standorten befinden (z. B. bei Telearbeit oder Dienststellen mit verschiedenen Standorten).

(2) Die Beschäftigten sind bei der Einführung des DMS rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. Die Beschäftigten werden durch Einführungsveranstaltungen, Schulungen und zusätzliche Informationen (z. B. im Intranet) mit den Zielen und der Handhabung des DMS frühzeitig anwendergerecht vertraut gemacht.

(3) Individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen im DMS sind nur nach Maßgabe des § 6 zulässig. Im DMS werden nur die für den Betrieb des DMS erforderlichen Daten der Mitarbeiter verarbeitet.

(4) DMS werden ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der Einführung des DMS sind ausgeschlossen. Eventuell notwendig werdende Um- oder Versetzungen führen nicht zu Verschlechterungen bei der Vergütung bzw. Besoldung.

#### **§ 3**

Einführung und Betrieb des landeseinheitlichen DMS  
(Projekt eAkte-Land)

(1) Die Einführung des landeseinheitlichen DMS erfolgt im Rahmen des Projektes eAkte-Land. Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration steuert das Projekt eAkte-Land im Zusammenwirken mit der Staatskanzlei, den Ressorts, dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnik Niedersachsen (LSKN) und dem Lieferanten des DMS. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Verbände sind in den Steuerungsgremien des Gesamtprojektes sowie von ressortübergreifenden Projekten vertreten. Auf der Ebene der Ressorts nehmen die zuständigen Personalvertretungen an den Sitzungen der Steuerungsgremien teil.

(2) Für den technischen Betrieb ist der LSKN zuständig. Das Verfahren wird zentral betrieben. Die Anwender haben über das Behördennetz einen Online-Zugriff auf das DMS.

#### **§ 4**

Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Für die Arbeit mit einem DMS sind die Arbeitsplätze dem Stand der Technik und den gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechend auszustatten. Die auf die Arbeitsschutzgesetze gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung — BildschArbV), sowie die jeweils gültigen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten — insbesondere der „Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik“ vom 25. 1. 1990 und die VV Nr. 3 zu § 87 NBG — sind zu beachten.

(2) Ziel ist es, an den DMS-Arbeitsplätzen Flachbildschirme einzusetzen, auf denen zwei DIN A4-Seiten vollständig in ausreichender Auflösung dargestellt werden können. Vorübergehend, bis zu einer Ersatzbeschaffung, können vorhandene 19“-Flachbildschirme weiter eingesetzt werden.

#### **§ 5**

Anwenderschulung und -betreuung, Partizipation

(1) Alle Beschäftigten, die mit einem DMS arbeiten, sind durch zielgerichtete Schulungen vorzubereiten, die zeitnah zur Einführung eines DMS durchgeführt werden.

(2) Für den Betrieb des landeseinheitlichen DMS werden eine technische und eine fachliche Betreuung eingerichtet.

(3) Die technische Betreuung unterstützt bei der Bereitstellung der DMS-Technik (z. B. Betrieb der Server, Bereitstellung von Datenbank und DMS-Software). Sie wird vom LSKN geleistet.

(4) Die fachliche Betreuung unterstützt bei der Nutzung der DMS-Funktionalitäten (z. B. Pflege von Aktenplan/Aktenverzeichnis, inhaltliche DMS-Betreuung, DMS-Benutzerverwaltung, Aussonderung und Archivierung). Zur fachlichen Betreuung der Anwenderinnen und Anwender sollen besonders geschulte DMS-Betreuerinnen und DMS-Betreuer eingesetzt werden, die vor Ort die notwendige Unterstützung leisten. Diese Aufgaben sollen vor allem von ehemaligen Registraturkräften geleistet werden. Sie erhalten für ihre Aufgaben die erforderliche Unterstützung vom LSKN.

(5) Veränderungsvorschläge von Beschäftigten werden aufgenommen, inhaltlich bewertet und beantwortet. Im Intranet wird die Möglichkeit zum Austausch von Informationen und

Meinungen geschaffen. eLearning bzw. Web-Based-Training (WBT) wird nicht als Ersatz für die Einführungsschulungen eingesetzt.

## § 6

## Verhaltens- und Leistungskontrolle

(1) Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt. Nach Zustimmung der zuständigen Personalvertretungen sind folgende Ausnahmen möglich:

- Bestehen eines konkreten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß.
- Anwenderübergreifende Aufzeichnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten von Verwaltungsvorgängen (z. B. Laufzeit, Bearbeitungszeit, Erledigungsart), soweit diese für Verwaltungstätigkeiten unerlässlich sind.
- Durchführung von Belastungsuntersuchungen von IuK-Technik.

(2) Erkenntnisse, die aus dem im DMS verwalteten Schriftgut gewonnen werden, dienen ausschließlich der Sachbearbeitung.

## § 7

## Datenschutz, Zugriffsrechte

(1) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten. Der Betrieb des DMS erfolgt im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzeptes. Die Verarbeitung von schützenswerten personenbezogenen Daten ist so zu gestalten, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können.

(2) Ein DMS kann als ein fachliches Informations- und Wissensmanagementsystem genutzt werden. Dazu werden innerhalb einer Behörde allgemeine Vorgangsdaten für alle Beschäftigten lesbar zur Verfügung gestellt, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(3) Bis zum Abschluss der Evaluation in der Pilotphase werden keine Personalakten in das System aufgenommen.

## § 8

## Protokollierung, Versionierung

(1) Im DMS werden keine unzulässigen Protokollierungen durchgeführt.

(2) Die Vergabe und die Änderung der Zugriffsberechtigungen werden automatisch dokumentiert.

(3) Jede Änderung eines Objekts im Zeichnungsverfahren oder bei einem Benutzerwechsel erzeugt eine neue Version dieses Objekts. Im DMS ist dauerhaft nachvollziehbar, wer wann welche Änderungen an Objekten vorgenommen hat.

## § 9

## Rechte der Personalvertretungen

(1) Veränderungen an der eingesetzten Software werden der zuständigen Personalvertretung rechtzeitig vorher mitgeteilt.

(2) Die für die örtliche Behörde zuständige Personalvertretung erhält jederzeit Gelegenheit, sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung zu überzeugen.

## § 10

## Schlussbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 2009 in Kraft.

(2) Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt.

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

(4) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(5) Bis Ablauf des Jahres 2009 ist mit einer umfassenden Evaluation zu beginnen.

Hannover, den 10. 3. 2009

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt  
dbb beamtenbund und tarifunion  
landesbund niedersachsen

### Anerkennung der Bernhard-Hermann-Bosch-Stiftung für Erwachsene mit Asperger-Syndrom

**Bek. d. MI v. 21. 4. 2009**

— RV H 2.02 11741/ B 66 —

Mit Schreiben vom 21. 4. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 4. 2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Bernhard-Hermann-Bosch-Stiftung für Erwachsene mit Asperger-Syndrom mit Sitz in Sehnde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Erwachsenen ab 18 Jahren in Norddeutschland, vorzugsweise in der Region Hannover, die vom Asperger-Syndrom betroffen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernhard-Hermann-Bosch-Stiftung  
für Erwachsene mit Asperger-Syndrom  
Nordstraße 24  
31319 Sehnde.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 463

### Anerkennung der St.-Pankratius-Stiftung Stuhr

**Bek. d. MI v. 21. 4. 2009**

— RV H 2.02 11741/P 27 —

Mit Schreiben vom 21. 4. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 3. 2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die St.-Pankratius-Stiftung Stuhr mit Sitz in Stuhr gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Arbeiten zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St.-Pankratius-Stiftung Stuhr  
c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr  
Stuhrer Landstraße 142  
28816 Stuhr.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 463

### Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB — ÖFFENTLICHE)

**Bek. d. MI v. 23. 4. 2009**

— RV BS 2.07-11741/40-113 —

Mit Schreiben vom 23. 4. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Neufassung der Satzung der Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB — ÖFFENTLICHE) mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Nach der Neufassung der Satzung ist Zweck der Stiftung die Förderung von Kunst und Kultur; Wissenschaft, Forschung und Wissenschaftstransfer; Sport und von deren Einrichtungen sowie des bürgerschaftlichen Engagements im Geschäftsgebiet Braunschweig der NORD/LB und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 463

## **D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

### **Wohnraumförderungsprogramm 2007—2009**

**RdErl. d. MS v. 27. 4. 2009 — 504-25110-2/1 —**

— **VORIS 23400** —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 257), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 430)  
— **VORIS 23400** —

Abschnitt H Nr. 3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2011“ wird durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 464

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Seesen, Landkreis Goslar)**

**Bek. d. ML v. 8. 4. 2009 — 306-611-Seesen-0001 —**

Die GLL Braunschweig hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Seesen, Landkreis Goslar, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Seesen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 464

## **K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

### **Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit**

**Bek. d. MU v. 17. 4. 2009 — 16-27303/1 —**

Die LReg hat am 20. 1. 2009 den Beschluss des Stiftungsrates der Niedersächsischen Umweltstiftung vom 12. 12. 2008 zur Umstrukturierung der Niedersächsischen Umweltstiftung

einschließlich ihrer Umbenennung in „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ und die Neufassung der am 16. 1. 2009 beschlossenen Satzung genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung in der **Anlage** veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 464

## **Anlage**

### **Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und des Denkmalschutzes.

(2) Zweck des von der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfonds ist die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region.

(3) Die Satzungszwecke werden erfüllt durch Vergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Vereine und andere Körperschaften insbesondere des öffentlichen Rechts sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen in Niedersachsen. Die Satzungszwecke können durch Eigenveranstaltungen verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann zur unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte erwerben, pachten, mieten und verwalten. Dies gilt auch für die treuhänderische Übernahme für Dritte, wenn dies der Zweckerfüllung ausschließlich und unmittelbar dient.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 766 937,82 EUR (1 500 000 DM). Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Die Stiftung ist berechtigt Sondervermögen zu führen.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

#### **§ 5**

##### **Sondervermögen Emsfonds**

(1) Ein Sondervermögen der Stiftung (Emsfonds) aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird entsprechend der Emsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden NABU, BUND und WWF vom 4. Juli 1994 und dem Vergleich zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden BUND und WWF vom 5. Dezember 2006 eingerichtet. Die bei der Stiftung anfallenden Erträge/Beträge sind zweckgebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region einzusetzen. Die Zustiftung aus der Emsvereinbarung beträgt 5 Millionen EUR und wird beginnend ab dem Jahr 2007 in jährlichen Raten von 500 000 EUR vom Land Niedersachsen in die Stiftung eingebracht. Das Sondervermögen aus dieser Zustiftung ist von der Stiftung zu verwalten und deren Erträge sind zweck-

gebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region auszukehren. Darüber hinaus werden 4 Millionen EUR aus dem Vergleich in Jahresraten von jeweils 400 000 EUR, beginnend mit dem Jahr 2008 für die Dauer von 10 aufeinander folgenden Jahren, für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region vom Land Niedersachsen in den Emsfonds eingezahlt. Diese Mittel können direkt für Projekte verwendet, aber auch zur Kapitalbildung eingesetzt werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 6

### Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter. Dies gilt auch für Finanzhilfen, die der Stiftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zufließen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 7

### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Stiftungsrat, der Umweltrat und der Emsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Stiftungsrates hiervon abgewichen werden. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender ist. Weiteres Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Umweltrates. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Liegt Stimmengleichheit bei einer Entscheidung vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Vorstand beruft und überwacht die Geschäftsführung. Er bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrates vor.

## § 10

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Personen. Davon werden benannt

- vier Mitglieder von der Niedersächsischen Landesregierung und
- drei Mitglieder vom Umweltrat aus seiner Mitte.

(2) Soweit Projekte des Emsfonds behandelt werden, kann der Vorsitzende des Emsrates an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Aufgaben bis zur Neuwahl fort.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchzuführen ist. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Stiftungsrat dies beantragen.

(5) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Der Verwaltungsrat kann der Stiftung eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

(7) Über die in den Sitzungen des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

## § 11

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresrechnung und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage an den Stiftungsrat,
- den Erlass von Förderrichtlinien,
- die Vergabe von Fördermitteln,
- in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

(2) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, bis zu welcher Fördersumme die Geschäftsführung und der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden können.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt nach Maßgabe der Entscheidungen des Emsrates nach § 17 für den Emsfonds.

## § 12

### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 16 Personen. Mitglieder des Stiftungsrates sind

- die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stiftung Niedersachsen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach den Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (BUND),
- Naturschutzbund Deutschland LV Niedersachsen e. V. (NABU),
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen (SDW).

Die Mitglieder sind mit Ausnahme des Stiftungsratsvorsitzenden von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Neubenennung oder Neuwahl führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Aufgaben fort. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien sind im Einzelfall berechtigt, sich von benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten zu lassen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Stiftungsrates berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates zu übertragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die oder der Vorsitzende des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden auf Verlangen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

#### § 13

##### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrates drei Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und den Verwaltungsrat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Stiftungsmitteln beschließen und im Einzelfall Empfehlungen aussprechen. Darüber hinaus beschließt er in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

(3) Der Stiftungsrat beschließt aufgrund des geprüften Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

#### § 14

##### Umweltrat

(1) Der Umweltrat besteht aus höchstens 18 Mitgliedern. Mitglieder sind jeweils eine Vertreterin oder Vertreter

- des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
- des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (NABU),
- des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (BUND),
- der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung Hannover (DSW),
- des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB),
- des Niedersächsischen Kultusministeriums,
- des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur,
- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz,
- des Forums Entwicklungszusammenarbeit Niedersachsen,
- der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen (SDW),
- des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e. V. (NLV),
- des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e. V. (LFV W-E),
- der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.

Diese Mitglieder sind von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

(2) Der Umweltrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Umweltrates wird Mitglied des Vorstandes der Stiftung. Der Umweltrat bestimmt aus seiner Mitte drei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Umweltrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Umweltrat tagt vierteljährlich und bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Umweltrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Umweltrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

#### § 15

##### Aufgaben des Umweltrates

Dem Umweltrat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane. Er gibt dem Verwaltungsrat nach Maßgabe der Förderrichtlinien Einzelempfehlungen für die Vergabe der Stiftungsmittel.

#### § 16

##### Emsrat

(1) Der Emsrat umfasst 6 Mitglieder,

- jeweils ein Mitglied auf Vorschlag
  - des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (BUND),
  - des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (NABU) und
  - WWF-Zentrum für Meeresschutz Hamburg, sowie
- drei Vertreter des Landes Niedersachsen.

Diese Mitglieder sind von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

(2) Der Emsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des oder der Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei Abwesenheit die der Stellvertretung. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Emsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Im Emsrat kann bei Stimmgleichheit die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Verbänden herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Personen entsprechend auszuüben.

(4) Der Emsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Über die in den Sitzungen des Emsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

## § 17

## Aufgaben des Emsrates

Dem Emsrat obliegt die fachliche Beratung des Verwaltungsrates bei Projekten des Emsfonds. Er entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Emsfonds vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verwaltungsrat nach § 11 Abs. 3.

## § 18

## Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Geschäfte der Stiftung werden nach Weisung des Stiftungsvorstandes geführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Stiftungsorgane vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates — soweit sie nicht durch den Vorstand selbst ausgeführt werden — aus.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Sondervermögens sowie der Erträge,
- die Entscheidung über Förderanträge nach Maßgabe der Förderrichtlinien,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Kassen- und Rechnungsführung,
- die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.

## § 19

## Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

(3) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

## § 20

## Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Verwaltungsrat mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat ist zu vor anzuhören.

(2) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 zu verwenden hat.

### Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

**Zusammenlegung der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim einschließlich der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lagershausen in Northeim und der Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde Denkershausen in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 31. 3. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim einschließlich der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lagershausen in Northeim und die Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde Denkershausen in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) werden unter Aufhebung der Kapellengemeinde zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Imbshausen-Denkershausen in Northeim“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim, der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lagershausen in Northeim und der Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde Denkershausen in Northeim.

## § 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 3

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim und Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde Denkershausen in Northeim wird die einzige Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Imbshausen-Denkershausen in Northeim.

## § 4

Die mit dem Patronat über die Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde Imbshausen in Northeim verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 467

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Berka, Elvershausen und Hammenstedt  
sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke  
(Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 31. 3. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Berka in Katlenburg-Lindau, die Evangelisch-lutherische Valentin-Kirchengemeinde Elvershausen in Katlenburg-Lindau einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke in Osterode am Harz und die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) werden unter Aufhebung der Kapellengemeinde zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Im Rhumetal in Katlenburg-Lindau“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Berka in Katlenburg-Lindau, der Evangelisch-lutherischen Valentin-Kirchengemeinde Elvershausen in Katlenburg-Lindau, der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke in Osterode am Harz und der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt in Northeim.

## § 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 4

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Berka in Katlenburg-Lindau, Evangelisch-lutherische Valentin-Kirchengemeinde Elvershausen in Katlenburg-Lindau und Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt in Northeim wird die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Im Rhumetal in Katlenburg-Lindau.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 467

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen  
Johannis-Kapellengemeinde Üssinghausen in der  
Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde  
Trögen in Hardeggen und Umbenennung  
der Kirchengemeinde (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 31. 3. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

In der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Trögen in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) wird die Evangelisch-lutherische Johannis-Kapellengemeinde Üssinghausen in Hardeggen aufgehoben.

## § 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Trögen in Hardeggen wird in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen“ umbenannt. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen ist zugleich Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Üssinghausen in Hardeggen.

## § 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 468

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 68  
zwischen der Stadt Bramsche und der  
Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück**

**Vfg. d. NLStBV v. 23. 3. 2009 — 31020-B 68 —**

## I.

Die im nördlichen Landkreis Osnabrück im Land Niedersachsen, zwischen der Stadt Bramsche und der Gemeinde Wallenhorst von der Bundesrepublik Deutschland neu gebaute Straße wird entsprechend § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Bundesstraße gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 68 (B 68).

Die Strecke schließt die noch bestehende Lücke zwischen den bereits fertig gestellten autobahnmäßigen Streckenabschnitten der B 68.

Im Süden beginnt die Neubaustrecke in Höhe der Gemeindegrenze Bramsche/Wallenhorst in km 11,341 neu = alt und endet im Norden im Bereich der Anschlussstelle Gartenstadt in km 13,975 neu = alt jeweils plangleich anschließend.

Die gesamte zu widmende Streckenlänge beträgt 2,6 km; hinzu kommen die Anschlussarme der Knotenpunkte.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 468

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen  
Seegedeiches im Gartower Deich- und Wasserverband  
bei der Ortslage Restorf/Deich-km 0 + 000  
bis Deich-km 0 + 353 (Landkreis Lüchow-Dannenberg)**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 4. 2009  
— GB VI L 7-62211/3-LD 2.1 —**

**A. Verfügender Teil**

Aufgrund § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche der Seege gewidmeten Deichstrecken zwischen Deich-km 0 + 000 und Deich-km 0 + 353 im Gartower Deich- und Wasserverband folgende Abmessungen festgesetzt.

**I. Verlauf des Deiches**

Der festgesetzte Deichabschnitt verläuft südlich der Ortslage Restorf in West-Ost-Ausrichtung.

**II. Abmessungen des Deiches**

1. Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt NN + 20,50 m im gesamten Bauabschnitt und schließt am Anfang und am

Ende der Ausbaustrecke an den vorhandenen Deich mit gleicher Höhe an.

2. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m. Die Deichkrone wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6 v. H. ausgebildet. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt 1 : 3. Auf der Landseite wird eine Binnenberme auf einer mittleren Höhe von NN + 18,50 m hergestellt. Die Binnenberme erhält eine Breite von 5,0 m (3,0 m Deichverteidigungsweg + 2,0 m Bankett). Die Böschungsneigung von der Binnenberme zum anstehenden Gelände bzw. zum Deichentwässerungsgraben beträgt 1 : 2.

Auf der Binnenberme wird ein 3,0 m breiter Deichverteidigungsweg in Betonbauweise errichtet. Dieser beginnt bei Deich-km 0 + 000 (Anbindung an die L 258) und endet bei Deich-km 0 + 285 (Anbindung an die Gemeindestraße). Am Beginn und am Ende des Deichverteidigungsweges wird jeweils eine nicht zu umfahrende Schranke errichtet.

Bei Deich-km 0 + 310 wird eine Deichüberfahrt in Bitumenbauweise in einer Breite von 3,0 m mit einer beidseitigen Neigung von 1 : 10 hergestellt.

3. Die seitlichen Grenzen des Deiches ergeben sich aus der Schnittlinie der Deichböschungen mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus einbezogen sind die Überfahrt und der Deichverteidigungsweg. Im Bereich des Deichentwässerungsgrabens verläuft die landseitige Grenze entlang der deichabgewandten Böschungsoberkante.

## B. Begründung

Der hier in seinen Abmessungen festgestellte Seegedeich ist aufgrund der Verordnung über die Widmung und Entwicklung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für die Bezirksregierung Lüneburg S. 260) als Hochwasserdeich gewidmet worden. Der heute vorhandene Deich liegt im benannten Bereich bis zu 0,80 m unter der heute erforderlichen Deichhöhe. Zusätzlich ist derzeit kein Deichverteidigungsweg vorhanden. Der Deich entspricht damit nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Gemäß § 4 NDG sind daher die Abmessungen des Hochwasserdeiches festzusetzen.

## C. Hinweise

Die Kilometrierung entspricht dem Rahmenentwurf vom 19. 2. 2008/12. 2. 2009.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

## E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 468

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;  
Verbesserung der Deichsicherheit durch Erhöhung  
und Verstärkung des Hochwasserdeiches  
an der Seege bei der Ortslage Restorf im Gartower Deich-  
und Wasserverband (Landkreis Lüchow-Dannenberg)**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 4. 2009  
— GB VI L7-62211/3-LD 2.1 —**

An dem Fluss Seege in Höhe der Ortschaft Restorf ist die Verbesserung der Deichsicherheit an dem dort vorhandenen Deich vorgesehen. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F.

vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Der jetzige Deich erfüllt nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Dieses betrifft insbesondere die nicht ausreichende Deichhöhe und den Aufbau der Binnenböschung. Beim Hochwasserereignis 2002 kam es im Bereich der Binnenböschung zu Ausspülungen und Qualmwasseraustritten, welche die Deichsicherheit gefährdeten. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Erhöhung der Deichkrone um ca. 0,5 m auf einer Länge von ca. 350 m,
- Neuaufbau der Binnenböschung mit einer Neigung von 1 : 3 und Bau einer Binnenberme,
- Anlage eines Deichverteidigungsweges in Betonbauweise auf der Binnenberme,
- Umbau einer bestehenden Deichrampe mit wasserseitiger Verbreiterung des Deichfußes im Rampenbereich,
- Verfüllung des bestehenden Deichgrabens, Anlage eines neuen Deichgrabens.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 11 Anlage 1 NUVPG zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 11 Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Verbesserung der Deichsicherheit durch Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserdeiches an der Seege bei der Ortslage Restorf/ Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 353 im Gartower Deich- und Wasserverband — gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 469

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (VILSA-Brunnen O. Rodekohr GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 4. 2009  
— 117/H006050629/1.4 b) 22/2 —**

Die Firma VILSA-Brunnen O. Rodekohr GmbH & Co. KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Erdgas-BHKWs beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 34, Flurstücke 65/4, 66/3 und 29/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008

(BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 469

### Genehmigung gemäß den §§ 16 und 8 BImSchG (Kalkwerk Hehlen GmbH, Hehlen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 5. 2009**  
— H000014288-018-11 —

Der Firma Kalkwerk Hehlen GmbH, Hauptstraße 58, 37619 Hehlen, ist auf ihren Antrag vom 1. 7. 2008 mit Datum vom 17. 4. 2009 gemäß § 8 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Kalksteinbruchs Hehlen erteilt worden. Genehmigt wurde die Erweiterung des Kalksteinbruchs um rd. 10 ha.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

**vom 7. bis 20. 5. 2009 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
Am Lischholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Samtgemeinde Bodenwerder,  
Verwaltungsgebäude II, Bauamt,  
Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder,  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- c) bei der Gemeinde Emmerthal,  
Fachbereich Zentrale Dienste,  
Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal,  
montags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
und von 14.30 bis 17.30 Uhr,  
dienstags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
darüber hinaus nach Absprache mit Frau Jürgens, Tel.  
05155 69-29,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 20. 5. 2009 gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 7. 5. bis 20. 6. 2009 (einschließlich) können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim GAA Hannover angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 470

## Anlage

### I. Bescheid

1. Aufgrund der §§ 16 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 2.1 Sp. 1 des Anhangs der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Kalkwerk Hehlen GmbH,  
Hauptstr. 58,  
37619 Hehlen,**

auf ihren Antrag vom 1. 7. 2008, sowie der hierzu ergangenen Ergänzung vom 16. 12. 2008 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

### Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kalksteinbruchs Hehlen

erteilt.

Standort der Anlage: Kalkwerk Hehlen GmbH

PLZ/Ort: 37619 Hehlen

Straße, Haus-Nr.: Hauptstr. 58

Gemarkung: Hehlen

Flur: 2

Flurstücke: siehe Nebenbestimmungen (Ziff. III.1.2).

2. Die Teilgenehmigung im Rahmen der wesentlichen Änderung umfasst die Erweiterung des Kalksteinbruchs um rd. 10 ha. Es sind ausschließlich Flächen umfasst, die außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes V 68, entsprechend der Anlage 15.7 des Genehmigungsantrages gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 1. 7. 2008 liegen.

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Genehmigungsbehörde behält es sich bis zur Entscheidung über die letzte Teilgenehmigung vor, nachträgliche Nebenbestimmungen zu erlassen.

5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind so weit wie möglich im Abschnitt III. „Nebenbestimmungen“ berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt V. „Begründung“ verwiesen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

8. Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

### II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

### III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

### IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

### V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 4. 2009  
— 3106-40211-9.2-1; 09-008-01/02 —**

Die Firma Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, hat mit Datum vom 5. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 t oder mehr dient, beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahme: Errichtung einer isolierten und beheizten Rohrleitung von der Löschrücke bis ins Tanklager.

Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und der notwendigen Betonarbeiten sowie des Stahlbaus für die Rohrunterstützung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c sowie Nummer 9.2.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 471

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Hermann Eckholt GmbH, Surwold)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 4. 2009 — Ma.3.10/1 —**

Die Firma Hermann Eckholt GmbH, Bürgerstraße 23, 26903 Surwold, hat mit Schreiben vom 26. 11. 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 170,1 Kubikmetern auf dem Grundstück in 26903 Surwold, Querkanal 16, Flurstück 13/16, Flur 37, Gemarkung Surwold, beantragt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anodisierungsanlage in einer neu zu errichtenden Produktionshalle. In der Anlage sollen im Lohnbetrieb Profile und Aluminiumkantungen anodisiert werden. Die zu anodisierenden Teile werden mit dem Lkw vom Kunden abgeholt, in den Wareneingang gegeben und in der Halle zwischengelagert. Die Oberflächenbehandlung erfolgt dann in Wirk- und Spülbädern, in denen die Lohnbeschichtungsteile vorbehandelt und anodisiert werden. Es folgt dann die Qualitätskontrolle, die Kommissionierung und der Versand der Fertigung. Die anfallenden Abwässer werden in einer betriebseigenen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und dem öffentlichen Schmutzwasserkanal der Kläranlage in Surwold zugeführt. Die schalltechnische gutachterliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Schallimmissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft führen wird.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden. Mit dem vorliegenden Antrag wird gleich-

zeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Produktionshalle beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde vorliegenden sonstigen entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen

**vom 14. 5. bis 15. 6. 2009**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,

Theodor-Tantzen-Platz 8,  
26122 Oldenburg, Zimmer 426,

während der Dienststunden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,

— Samtgemeinde Nordhümmling

— Dienststelle Surwold —,

Hauptstraße 75,

26903 Surwold, Zimmer 8,

während der Dienststunden:

montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 30. 6. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**Donnerstag, dem 30. 7. 2009, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Rathauses  
der Samtgemeinde Nordhümmling  
— Dienststelle Surwold —,  
Hauptstraße 75, 26903 Surwold,**

statt. Sollte die Erörterung am 30. 7. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 471

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 4. 2009  
— 08-122Ma;6.2/1 —**

Die Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 6. 1. 2009 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 3 216 Tonnen je Tag auf dem Grundstück in 26316 Varel, Dangaster Straße 38, Flurstück 7/9, Flur 5, Gemarkung Varel Stadt, beantragt.

Die im Genehmigungsverfahren erhobene Einwendung bedarf nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner

öffentlichen Erörterung. Der für Montag, den 11. 5. 2009, ab 10.00 Uhr, im Restaurant Tivoli in Varel, geplante Erörterungstermin findet **nicht** statt.

Aufgrund § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 472

**Stellenausschreibung**

Bei der **Stadt Hildesheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Leitung des Fachbereichs Finanzen**  
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TVöD)

neu zu besetzen.

Der Fachbereich Finanzen umfasst die Bereiche Rechnungswesen, Steuern und Abgaben sowie Stadtkasse einschließlich Vollstreckung.

Die Stadt Hildesheim befindet sich derzeit in der Umstellungsphase auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), das ab 2010 als allein gültiges Haushaltsrecht angewandt werden soll.

Nähere Angaben über die jeweiligen Aufgabenbereiche, Anforderungskriterien und Ausschreibungsmodalitäten finden Sie unter <http://www.hildesheim.de/hildesheim2006/index.php?rubrik=stellen>.

— Nds. MBl. Nr. 18/2009 S. 472

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**